

Fall 1:



A, B und C sind die drei Gesellschafter der ABC-GmbH, die Düngemittel an- und verkauft.

Dem A ist es gelungen, gemeinsam mit dem G das Protokoll einer Gesellschafterversammlung zu fälschen, so dass es – wahrheitswidrig – eine Bestellung des G zum Geschäftsführer ausweist. Anschließend haben A und G die notarielle Beurkundung des gefälschten Protokolls herbeigeführt und so die Eintragung des G als Geschäftsführer der ABC-GmbH im Handelsregister herbeigeführt. Die Eintragung wurde öffentlich bekannt gemacht. Kurz darauf bestellt G im Namen der GmbH bei dem gutgläubigen Kaufmann V 100 Tonnen Düngemittel zu einem Preis von 100.000 €.

Die GmbH hat kein Interesse an der Lieferung und verweigert die Zustimmung zu dem Vertrag sowie die Zahlung. Außerdem könne die GmbH nichts für die Eintragung des G. V beruft sich auf die Eintragung.

Frage 1: Hat V einen Anspruch gegen die ABC-GmbH auf Zahlung von 100.000 €?

110 Punkte

Frage 2: Ändert sich das Ergebnis, wenn V nicht gutgläubig war, sondern die wahre Rechtslage kannte?

15 Punkte

Fall 2:

Der D möchte von seinem Grundstück einen Baum entfernen lassen. Er vereinbart daher mit dem Unternehmer U, der beruflich Bäume fällt, dass der U den auf dem Grundstück des D befindlichen Baum beseitigen soll gegen Zahlung von 800 €.

U beauftragt seinen Arbeitnehmer X mit der Durchführung der Arbeiten. Da X den Fallwinkel des Baumes aus Unachtsamkeit falsch berechnet hat, fällt der Baum auf das Nachbargrundstück des N und zerstört die auf dem Grundstück des N befindliche Harley Davidson mit einem Wert von 25.000 € irreparabel und vollständig. Da X vermögenslos ist, wendet sich N an U, um den Schaden ersetzt zu bekommen.

Ob X bei der Einstellung durch U von U sorgsam ausgewählt wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Frage 3: Hat N einen Anspruch gegen U auf Ersatz der zerstörten Harley Davidson in Höhe von 25.000 € aus Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB)?

55 Punkte